

VERFÜGUNG

213

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. März 1984

Fehraltorf. Landwirtschaftszone - Ergänzung

- A. Mit Beschluss Nr. 336/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 60 vom 19. Januar 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Fehraltorf fest. Da die Baudirektion - mangels Vorliegen einer Verzichtserklärung bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich - davon absah, einen keiner kommunalen Zone zugeteilten Grundstücksteil (Teil von Kat.-Nr. 513) der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wurde die Gemeinde Fehraltorf mit Dispositiv Ziffer III von RRB 336/1984 eingeladen, für den nicht von der Landwirtschaftszone erfassten Teil von Kat.-Nr. 513 eine kommunale Zone zu erlassen.
- B. Mit Beschluss vom 20. Februar 1984 beantragt der Gemeinderat Fehraltorf der Baudirektion, die Landwirtschaftszone auf den zur Zeit keiner Nutzungszone zugeteilten Teil von Kat.-Nr. 513 im Gebiet Bergen auszudehnen. Dem Antrag beigelegt ist eine vom 14. September 1983 datierte, von der Grundeigentümerin unterzeichnete Verzichtserklärung bezüglich Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staat Zürich. Damit sind die Voraussetzungen für den nachträglichen Erlass von Landwirtschaftszone für das fragliche Grundstück durch die Baudirektion gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Fehraltorf für das Gebiet Bergen (Teil von Kat.-Nr. 513) gemäss Plan vom 6. März 1984 , Mst. 1:5000, ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1984
1320/P2/K2

Für den Auszug
Amt für Raumplanung

R. Hegmann